



# Eigentümerstrategie der Gemeinde Glarus Nord für die Technischen Betriebe Glarus Nord TBGN

gültig ab: 01. Januar 2018

---

Revidiert: Januar bis August 2017

Vom Gemeinderat  
erlassen am: 30. August 2017

Fakultatives Referendum  
öffentlich aufgelegt  
vom - bis: 05. bis 19. Oktober 2017

Erste Inkraftsetzung per: 01. Januar 2014

gestützt auf die Gemeindeordnung Glarus Nord und das Organisationsreglement der Technischen Betriebe Glarus Nord TBGN.

## INHALTSVERZEICHNIS

---

<b>I.</b>	<b>Allgemeine Bestimmungen .....</b>	<b>3</b>
<b>II.</b>	<b>Zweck der Eigentümerstrategie.....</b>	<b>3</b>
<b>III.</b>	<b>Ziele der Gemeinde Glarus Nord .....</b>	<b>3</b>
	Art. 01 Unternehmerische Ziele .....	3
	Art. 02 Wirtschaftliche Ziele .....	3
	Art. 03 Soziale und ökologische Ziele .....	4
<b>IV.</b>	<b>Vorgaben der Gemeinde Glarus Nord zur Umsetzung der Ziele .....</b>	<b>4</b>
	Art. 04 Vorgaben zu den unternehmerischen Zielen .....	4
	Art. 05 Vorgaben zu den wirtschaftlichen Zielen.....	4
	Art. 06 Vorgaben zur Organisation.....	4
	Art. 07 Vorgaben zur Personalpolitik.....	5
	Art. 08 Vorgaben zur Kontrolle und Berichterstattung .....	5
<b>V.</b>	<b>Schlussbestimmungen .....</b>	<b>5</b>
<b>VI.</b>	<b>Inkrafttreten .....</b>	<b>5</b>

Die in dieser Eigentümerstrategie erwähnten Personen- und Funktionsbezeichnungen beziehen sich gleicherweise auf beide Geschlechter.

## I. Allgemeine Bestimmungen

Die vorliegende Eigentümerstrategie wird auf der Grundlage der Gemeindeordnung der Gemeinde Glarus Nord und des Organisationsreglements der TBGN erstellt. Die Gemeinde ist die Eigentümerin der Technischen Betriebe Glarus Nord (TBGN).

Die Interessen der Gemeinde Glarus Nord werden durch den Gemeinderat wahrgenommen. Dabei berücksichtigt er die unternehmerische Autonomie der TBGN und anerkennt in seiner Eigenschaft als Vertreter der Eigentümerin die Entscheidungsfreiheit des Verwaltungsrats in Bezug auf die Unternehmensstrategie.

Die Wahrnehmung der Eigentümerinteressen darf den regulatorischen Aufgaben nicht entgegenlaufen.

Neben der Festlegung der Eigentümerstrategie nimmt die Gemeinde ihre Rechte als Besitzerin wahr, insbesondere durch:

- die Wahl von fünf der sieben Verwaltungsratsmitgliedern und des Präsidiums durch den Gemeinderat;
- Information und Berichterstattung zuhanden der Gemeindeversammlung;
- Vorgaben des Gemeinderates zu Planung und Reporting der Institution.

## II. Zweck der Eigentümerstrategie

Die Eigentümerstrategie gibt klare Richtlinien zur Festlegung der Unternehmensstrategie vor. Innerhalb dieser Richtlinien ist auch die Unternehmensstrategie festzulegen. Der Gemeinderat verpflichtet sich, von den Vorgaben in der Eigentümerstrategie nur nach eingehender Prüfung und nach Rücksprache mit dem Verwaltungsrat des Unternehmens abzuweichen.

Die Vorgaben in der Eigentümerstrategie sind von der strategischen und der operativen Führungsebene der TBGN bei ihren Tätigkeiten zu beachten. Abweichungen sind nur bei entsprechender Notwendigkeit und nach Rücksprache mit dem Gemeinderat möglich.

Die Eigentümerstrategie soll sowohl für die Mitarbeitenden des Unternehmens als auch für die Anspruchsgruppen (Stakeholders) des Unternehmens Sicherheit im Bezug auf die unternehmerische Ausrichtung bieten.

Der Verwaltungsrat der TBGN ist gegenüber dem Gemeinderat für die Einhaltung der Eigentümerstrategie verantwortlich.

## III. Ziele der Gemeinde Glarus Nord

### Art. 01 Unternehmerische Ziele

Die Hauptaufgabe der TBGN ist die Grundversorgung der Gemeinde Glarus Nord mit Energie- und Kommunikationsnetzen. Insbesondere erbringen die TBGN die Aufgaben gemäss Art. 2 des Organisationsreglements.

Die Gemeinde erwartet, dass die TBGN als selbständiges Unternehmen wettbewerbsfähig, nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen und kundenorientiert geführt wird.

### Art. 02 Wirtschaftliche Ziele

Die TBGN sollen der Bevölkerung und der Wirtschaft möglichst attraktive Preise für qualitativ hochstehende Produkte garantieren. Die TBGN erwirtschaften Gewinne aus der Geschäftstätigkeit zur nachhaltigen Finanzierung der notwendigen und zukunftsorientierten Investitionen der Unternehmung, insbesondere in Netze und Kraftwerke. Die TBGN setzen die finanziellen Mittel kostenbewusst ein.

Das Dotationskapital wird zu 5% verzinst. Um die ökologischen Ziele zu unterstützen, kann die Verzinsung des Dotationskapitals im Rahmen der Steigerung des An-

teils des Selbstversorgungsgrads durch erneuerbare Energie stufenweise bis auf maximal 2% reduziert werden.

Die Gemeinde erhält vom jährlichen Unternehmenserfolg der TBGN einen Viertel, sobald die Eigenkapitalquote 60% beträgt. Drei Viertel werden den Reserven zugeschlagen und dienen der langfristigen Sicherung einer erfolgreichen Entwicklung des Unternehmens.

#### **Art. 03 Soziale und ökologische Ziele**

Die Organe der TBGN haben bei der Festlegung der Unternehmensstrategie und bei ihrer Umsetzung die soziale und ökologische Verantwortung gegenüber den Mitarbeitenden, den Geschäftspartnern, den Kunden und den Bewohnern von Glarus Nord wahrzunehmen. Dies betrifft insbesondere:

- Etablierung und Sicherung der Position als attraktiver regionaler Arbeitgeber;
- Sicherstellung einer führenden Stellung in einer engagierten und zeitgemässen Ausbildung von Lernenden;
- Sicherstellung einer kontinuierlichen Förderung der Mitarbeitenden durch gezielte Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen;
- Deckung des Stromverbrauchs in der Gemeinde bis ins Jahr 2030 durch selbstproduzierte weitgehend erneuerbare Energie, insbesondere durch:
  1. Förderung der Energieeffizienz innerhalb des Unternehmens und ihren öffentlich-rechtlichen Anstalten mit eigener Rechtspersönlichkeit, der Bevölkerung und der Wirtschaft.
  2. Förderung der erneuerbaren Stromproduktion.
- Förderung der Kunden- und Mitarbeiterzufriedenheit;
- Schutz von Natur und Umwelt.

### **IV. Vorgaben der Gemeinde Glarus Nord zur Umsetzung der Ziele**

#### **Art. 04 Vorgaben zu den unternehmerischen Zielen**

Die TBGN können zur Sicherstellung der folgenden Ziele strategische Partnerschaften eingehen, sofern der Nutzen die Kosten und Risiken nachweislich deutlich überwiegen. Dabei können die TBGN Beteiligungen eingehen oder Übernahmen vollziehen, sofern damit nachweislich die Eigenwirtschaftlichkeit nachhaltig gesichert und / oder die Marktposition verbessert wird.

Die Erschliessung von neuen strategischen Geschäftsbereichen erfolgt erst, wenn die Genehmigung des Gemeinderates vorliegt.

Dienstleistungen aus den verschiedenen Bereichen des Betriebs können auch Dritten angeboten werden. Die Preisgestaltung für diese Dienstleistungen sichert eine marktgerechte Bruttomarge.

#### **Art. 05 Vorgaben zu den wirtschaftlichen Zielen**

Dienstleistungen der Gemeinde und/oder anderer Dienstleister sind auf der Basis von Qualitätsstandards (Service Levels Agreement) zu beziehen.

#### **Art. 06 Vorgaben zur Organisation**

Das Unternehmen gibt sich eine auf Kontinuität ausgerichtete Organisationsstruktur. Für alle Funktionen sind Stellenbeschreibungen erstellt.

**Art. 07 Vorgaben zur Personalpolitik**

Die TBGN bieten attraktive Arbeitsplätze zu fairen Bedingungen an und sorgen für die Einhaltung der Vorschriften zur Arbeitssicherheit.

Die Personalpolitik der TBGN orientiert sich an Art. 15 des Organisationsreglements. Ergänzend gelten die personalpolitischen Richtlinien und Standards der Gemeinde, soweit sie nicht den branchenüblichen Regelungen widersprechen.

**Art. 08 Vorgaben zur Kontrolle und Berichterstattung**

Die TBGN haben ein angemessenes Risk-Management System aufzubauen und zu betreiben. Als Bestandteil des Risk-Managements ist ein internes Kontrollsystem (IKS) zu führen.

Im Reporting zuhanden des Gemeinderats erbringen die TBGN folgende Unterlagen / Berichte:

- Jahresrechnung und Geschäftsbericht inkl. Revisionsbericht;
- Stand der Umsetzung der Massnahmen im Risk-Management und im IKS (im Rahmen von Jahresrechnung und Geschäftsbericht);
- mündliche Berichterstattung im Gemeinderat über den Geschäftsverlauf (2 Mal pro Jahr).

Bei aussergewöhnlichen Vorkommnissen (z.B. erheblicher Schadenfall, Ereignisse mit massiver Auswirkung auf den Jahreserfolg) erfolgt eine unverzügliche Information des Gemeinderats. Der Gemeinderat kann jederzeit weitere Informationen verlangen.

**V. Schlussbestimmungen**

Die Eigentümerstrategie ist vom Gemeinderat regelmässig (mindestens alle vier Jahre) auf Vollständigkeit und Aktualität zu überprüfen.

**VI. Inkrafttreten**

Die Eigentümerstrategie tritt rückwirkend per 01. Januar 2014 in Kraft.

Änderungen der Eigentümerstrategie der Technischen Betriebe Glarus Nord TBGN

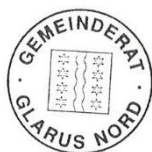
Gemeinderatsbeschluss

vom 30. August 2017:

*I. Allgemeine Bestimmungen und Art. 08 in Kraft ab 01. Januar 2018*

Glarus Nord, 22. Dezember 2017

**GEMEINDERAT GLARUS NORD**



Martin Laupper  
Gemeindepräsident

Andrea Antonietti  
Gemeindeschreiberin

Registatur-Nr. 08.01 / 2014-190